

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
43. Jahrgang – 27. 05. 2015 – Nr. 18

Grundordnung (GO)
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 27. Mai 2015

Grundordnung (GO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 27. Mai 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Grundordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abkürzungsvorbemerkung

Präambel

- § 1 Name, Standorte, Studienort
- § 2 Weitere Hochschulaufgaben, Angehörige der Hochschule
- § 3 Mitgliederinitiative
- § 4 Binnenorganisation der Hochschule
- § 5 Präsidium
- § 6 Hochschulrat
- § 7 Findungskommission
- § 8 Hochschulwahlversammlung
- § 9 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 10 Fachbereichskonferenz
- § 11 Senat
- § 12 Senatskommissionen
- § 13 Fachbereichsrat
- § 14 Dekanat
- § 15 Gleichstellungskommission, Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- Qualitätsverbesserungskommissionen
- § 17 Amtszeitregelungen
- § 18 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 19 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 20 Standortsprecherin oder Standortsprecher, Studienortsprecherin oder Studienortsprecher
- § 21 Hausrecht
- § 22 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 23 Veröffentlichungen
- § 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten der bisherigen Grundordnung, Überleitung von Bestimmungen

Abkürzungsvorbemerkung

In dieser Grundordnung werden

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglieder P,
- b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder L,
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung als Mitglieder M,
- d) Studierende und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von b)

oder c) sind, als Mitglieder S

bezeichnet.

Die Abkürzung HG bezeichnet das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV NRW. S.547)

Die Abkürzung Studiumsqualitätsgesetz bezeichnet das Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen, erlassen als Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165).

Präambel

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe verfolgt das Ziel, ein bedarfsgerechtes, regional abgestimmtes Angebot mit überregionaler Bedeutung und hoher Qualität von Lehre und Forschung zu realisieren und ihr Profil zu schärfen. Im Rahmen eines wirksamen Qualitätsmanagements wird sie dazu fortlaufend die Leistungen in Lehre und Forschung überprüfen.

§ 1

Name, Standorte, Studienort (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 5 HG)

Die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe führt den Namen „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“, abgekürzt „Hochschule OWL“. Im internationalen Verkehr führt sie den Namen „OWL University of Applied Sciences“. Es bestehen Standorte der Hochschule in Detmold und Höxter sowie am Sitz der Hochschule in Lemgo. Ferner besteht ein Studienort in Warburg.

§ 2

Weitere Hochschulaufgaben, Angehörige der Hochschule (§ 3 Abs. 6 und 8, § 9 Abs. 4 HG)

(1) Über die im Hochschulgesetz genannten Aufgaben hinaus, dient die Hochschule der Weiterbildung und der Kompetenzentwicklung im Rahmen des lebenslangen Lernens. Sie bietet Veranstaltungen der Weiterbildung an und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals und bietet fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen im Bereich der Hochschuldidaktik und des Hochschulmanagements an.

(2) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist eine Hochschule an der Lehre, Forschung und Studium ausschließlich friedlichen Zwecken dienen. Grundlagen einer verantwortungsbewussten Lehre, Forschung und Entwicklung sind insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die friedlich, zivilrechtliche Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und das nachhaltige Bewahren der menschlichen Grundlage. Unter besonderer Berücksichtigung der Frage, ob friedliche, zivilrechtliche Zwecke verfolgt werden, werden intern alle

Drittmittelprojektverträge auf die Einhaltung von friedlichen und zivilrechtlichen Zielen vor deren Abschluss untersucht. Auf Verlangen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird die Einhaltung dieser Ziele schriftlich bestätigt.

(3) Angehörige der Hochschule sind neben den im Hochschulgesetz genannten Personen auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule, soweit die Masterstudiengänge nicht auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden, sowie auf Antrag ehemalige Studierende.

§ 3 Mitgliederinitiative (§ 11 b HG)

(1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet (Mitgliederinitiative der Hochschule). Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Absatz 8 Hochschulgesetz gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative des Fachbereichs).

(2) Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Hochschule ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit ihren Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative behilflich.

(3) Der Antrag muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Hochschule oder des Fachbereichs oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Hochschule oder des Fachbereichs unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft.

(4) Das Nähere zur Mitgliederinitiative ist in der Wahlordnung der Hochschule geregelt.

§ 4 Binnenorganisation der Hochschule (§ 26 Abs. 5 HG)

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.

(2) Auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit der Fachbereichskonferenz kann das Präsidium eine von § 4 Abs. 1 abweichende Gliederung der Hochschule in nicht-fachbereichliche dezentrale Organisationseinheiten beschließen, indem es Aufgaben eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche diesen Organisationseinheiten zuordnet. Insbesondere ist eine Angliederung eines neuen Studiengangs bei dem Institut für

Kompetenzentwicklung, einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Hochschule, möglich.

Voraussetzung der Angliederung eines neuen Studiengangs an eine nicht-fachbereichliche dezentrale Organisationseinheit ist, dass kein entsprechender Antrag auf Einrichtung des neuen Studiengangs von einem der Fachbereiche der Hochschule gestellt wurde.

Organe der dezentralen Organisationseinheit sind die wissenschaftliche Leitung und der Senat. Im Falle der Angliederung eines neuen Studiengangs an eine nicht-fachbereichliche dezentrale Organisationseinheit sind Organe der dezentralen Organisationseinheit die Leitung, der Senat und ein beratender wissenschaftlicher Beirat.

Wird ein neuer Studiengang einer dezentralen Organisationseinheit zugeordnet, errichtet die dezentrale Organisationseinheit einen Prüfungsausschuss, welcher für die Organisation der Prüfungen und die durch die Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen der dezentralen Organisationseinheiten zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Der Prüfungsausschuss ist mit Mitgliedern aus den betroffenen Fachbereichen unter Beachtung des § 11 Abs. 2 Hochschulgesetz und § 11 a Abs. 1 Hochschulgesetz zu besetzen.

Der Senat übernimmt die vom Fachbereichsrat übertragenen oder nach dem Hochschulgesetz zugeordneten Aufgaben und Befugnisse, insbesondere solche i. S. d. § 28 Hochschulgesetz, die Leitung, die von der Dekanin oder dem Dekan übertragenen oder nach dem Hochschulgesetz zugeordneten Aufgaben und Befugnisse, insbesondere solche i. S. d. § 27 Hochschulgesetz.

Für die Wahl der Mitglieder in den Organen sowie deren Amtszeit gilt die Wahlordnung der Hochschule.

§ 5 Präsidium

(§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2, 5 HG)

(1) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe wird von einem Präsidium geleitet.

(2) Dem Präsidium gehören an:

1. hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Wirtschaft und Personal, sowie
2. nithauptberuflich weitere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.

(3) Eine nithauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nithauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe L oder S gewählt werden.

(4) Die Amtszeit der nithauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann unbeschadet des § 19 Hochschulgesetz die

Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.

(6) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.

(7) Die erste und weitere Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums betragen jeweils sechs Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentin oder des nicht-hauptberuflichen Vizepräsidenten aus der Gruppe S beträgt ein Jahr.

§ 6 Hochschulrat (§ 21 Abs. 3 HG)

Der Hochschulrat besteht aus der vorsitzenden Person sowie sieben weiteren Mitgliedern, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sind Externe.

§ 7 Findungskommission (§ 17 Abs. 3 HG)

(1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird durch die Findungskommission vorbereitet. Die Findungskommission besteht aus 3 Mitgliedern des Senats und aus 3 Mitgliedern des Hochschulrats. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(2) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Kommt es bei dieser zweiten Abstimmung zu einem Stimmgleichgewicht, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

(3) Die Sitzungen der Findungskommission finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Findungskommission zu wahren.

(4) Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten und die Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung werden öffentlich ausgeschrieben. Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext. Auf der Grundlage der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen erstellt die Findungskommission eine Empfehlung für die Hochschulwahlversammlung.

(5) Die Findungskommission kann die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen.

(6) Die Findungskommission wirkt darauf hin, dass die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Wirtschaft und Personal im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten

erfolgt. Hierzu wird die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident zu mindestens einer Sitzung eingeladen, insbesondere zu den Vorstellungsgesprächen.

§ 8 Hochschulwahlversammlung (§ 22 a HG)

(1) Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Hochschulwahlversammlung.

(2) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Sie wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(4) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung finden grundsätzlich öffentlich statt.

(5) Folgende Mitglieder der Hochschulwahlversammlung haben Stimmrecht:

1. die 25 stimmberechtigten Mitglieder des Senats,
2. die externen Mitglieder des Hochschulrates.

Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Zur Herstellung des gleichen Stimmverhältnisses werden die Stimmen derjenigen stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit dem Faktor X ($X = \text{Anzahl der externen Mitglieder des Hochschulrats}$) und diejenigen stimmberechtigten externen Mitglieder des Hochschulrats mit dem Faktor 25 multipliziert.

§ 9 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 17 Abs. 1, 4 HG)

(1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften.

(2) Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so geht der

Wahlvorschlag an die Findungskommission zurück, die der Hochschulwahlversammlung einen neuen Vorschlag vorlegt.

(3) Die Wahl der nichthauptamtlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten; die Wahl der Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung erfolgt in deren oder dessen Benehmen.

(4) Die Hochschulwahlversammlung wählt die nichthauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag zurück an die Präsidentin oder den Präsidenten oder die designierte Präsidentin oder den designierten Präsidenten mit der Bitte einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

(5) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Dabei stehen die Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats und der Mitglieder des Senats im gleichen Verhältnis zueinander. Zur Herstellung des gleichen Stimmverhältnisses werden die Stimmen derjenigen stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit dem Faktor X ($X = \text{Anzahl der externen Mitglieder des Hochschulrats}$) und diejenigen stimmberechtigten externen Mitglieder des Hochschulrats mit dem Faktor 25 multipliziert. Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.

(6) Über eine Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums hat die Hochschulwahlversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 20 Werktagen zu geben. Ist eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident betroffen, so ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.

§ 10 **Fachbereichskonferenz** **(§ 23 HG)**

An der Hochschule wird eine Fachbereichskonferenz gebildet.

Die Fachbereichskonferenz berät das Präsidium, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane.

§ 11
Senat
(§ 22 HG)

(1) Dem Senat gehören 25 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 13 Mitglieder P,
2. 4 Mitglieder L,
3. 4 Mitglieder M,
4. 4 Mitglieder S.

(2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind neben den in § 22 Abs. 2 des Hochschulgesetzes bestimmten Personen:

1. die Gleichstellungsbeauftragte,
2. die Leiterinnen oder Leiter der zentralen Einrichtungen oder, sofern zentrale Einrichtungen von Gremien geleitet werden, die Vorsitzenden der Leitungsgremien der zentralen Einrichtungen,
3. die Standortsprecherinnen oder Standortsprecher,
4. die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmte Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

§ 12
Senatskommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Beratung des Senats wird vom Senat eine ständige Kommission gebildet, deren Aufgabe es ist, den Senat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu beraten, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation von Studium und Lehre. Darüber hinaus kann der Senat durch Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit seiner Stimmen weitere Kommissionen bilden, die innerhalb vom Senat bestimmter Aufgabengebiete Beschlüsse des Senats vorbereiten und den Senat beraten.

(2) Der ständigen Kommission nach § 12 Abs. 1 Satz 1 gehören an:

1. auf Vorschlag des Präsidiums eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident ohne Stimmrecht;
2. mit Stimmrecht zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe S, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe P, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe L sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus jeder Gruppe für jedes Mitglied.

(3) Den Kommissionen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 gehören an:

1. auf Vorschlag des Präsidiums eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident ohne Stimmrecht;
2. mit Stimmrecht je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Hochschulgesetz.

(4) Die Wahlvorschläge für Kommissionsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und –vertretern im Senat erstellt.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

(6) Für die Amtszeit gilt § 17. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Fachbereichsrat (§ 28 HG)

(1) Sofern einem Fachbereich mindestens neun Mitglieder der Gruppe P angehören, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 6 Mitglieder P,
2. 1 Mitglied L,
3. 1 Mitglied M,
4. 3 Mitglieder S.

(2) Sofern einem Fachbereich weniger als neun Mitglieder der Gruppe P angehören, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 4 Mitglieder P,
2. 1 Mitglied L,
3. 1 Mitglied M,
4. 1 Mitglied S.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die Prodekanin oder der Prodekan, im Fall des § 14 die oder der insoweit von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Prodekanin oder Prodekan.

(4) Auf Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane findet, auch im Fall eines Dekanats, § 13 Abs. 3 Hochschulgesetz Anwendung.

§ 14
Dekanat
(§ 27 Abs. 6 HG)

Die Fachbereichsordnung kann bestimmen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einer in der Fachbereichsordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auch der Gruppe L, M oder S angehören.

§ 15
Gleichstellungskommission, Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
(§ 24 HG)

(1) Die Mitglieder der Hochschule wählen eine Gleichstellungskommission, der aus jeder Gruppe zwei Mitglieder (paritätisch weiblich/männlich) angehören, wobei die weiblichen Mitglieder der Hochschule die weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission und die männlichen Mitglieder der Hochschule die männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission der jeweiligen Gruppe wählen. Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

(2) Die Gleichstellungskommission wählt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zwei Stellvertreterinnen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt; § 13 Abs. 3 Hochschulgesetz findet Anwendung. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte entscheidet über ihre Vertretung generell oder im Einzelfall.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet; das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten. Sie hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr eine Vollversammlung für die Frauen in der Hochschule durchzuführen. Sie berichtet dem Senat mindestens alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit und die der Gleichstellungskommission.

(4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist zugleich Vorsitzende der Gleichstellungskommission mit Stimmrecht. Stellvertretende Vorsitzende ist die insoweit von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bestimmte stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte.

(5) Mehrere Fachbereiche können auf der Grundlage einer Ordnung eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellen, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf ihre Aufgaben und Größe zweckmäßig ist und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.

§ 16
Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre
und Studium - Qualitätsverbesserungskommissionen
(§ 4 Studiumsqualitätsgesetz)

(1) Für die Aufgaben gem. § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz wird eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission eingesetzt. Ihr gehören an:

1. 3 Mitglieder P, darunter 1 P je Standort der Hochschule,
2. 1 Mitglied L,
3. 1 Mitglied M,
4. 6 Mitglieder S.

sowie

5. ohne Stimmrecht eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nicht-hauptberuflicher Vizepräsident.

Ein Mitglied P ist einem Standort der Hochschule zugehörig, wenn es Mitglied eines der am jeweiligen Standort ansässigen Fachbereiche ist.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Für jedes Mitglied der zentralen Qualitätsverbesserungskommission wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 für die Gruppen- und Standortzugehörigkeit gelten für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der jeweiligen Mitglieder entsprechend; für die Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben auf Fachbereichsebene wird in jedem Fachbereich eine Qualitätsverbesserungskommission eingesetzt. Ihr gehören an:

1. 2 Mitglieder P,
2. 1 Mitglied L,
3. 4 Mitglieder S

des Fachbereichs.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Für jedes Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter mit entsprechender Gruppenzugehörigkeit aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt; für die Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 17
Amtszeitregelungen
(§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 28 Abs. 2 HG)

Die Amtszeit der stimmberechtigten studentischen Mitglieder von Senat, Fachbereichsräten, Gleichstellungskommission, zentraler Qualitätsverbesserungskommission und Qualitätsverbesserungskommissionen der Fachbereiche sowie der Senatskommissionen beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen stimmberechtigten Mitglieder dieser Gremien zwei Jahre. Die Wahlordnung hat vorzusehen, dass die Amtszeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Regel jeweils am 1. August beginnt.

§ 18
Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
(§ 46 a HG)

(1) Die Studierenden wählen auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Person (aus der Gruppe der Studierenden), die als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 Hochschulgesetz wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.

(2) Die Amtszeit der oder des zu Wählenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 01. August eines Jahres. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die oder der Gewählte wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(4) Sofern die mit der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte beauftragte Person in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, wird sie in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

§ 19
Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung
oder chronischer Erkrankung
(§ 62 b HG)

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder auf eigenen Vorschlag eine Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die Vertretung besteht aus einer Person. Sie oder er nimmt als Beauftragte oder als Beauftragter für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung deren Belange nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 Hochschulgesetz wahr. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Senats in seiner konstituierenden Sitzung; sofern die Vertretung der Gruppe der Studierenden angehört, erfolgt die Wahl für die Dauer eines Jahres.

(2) Die Bestellung der Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Sofern die mit der Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beauftragte Person in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, wird sie in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

§ 20
Standortsprecherin oder Standortssprecher,
Studienortsprecherin oder Studienortssprecher
(§ 1 Abs. 3 HG)

(1) Für die Standorte wird je eine Standortsprecherin oder ein Standortssprecher aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Standortes für die Dauer von vier Jahren gewählt, sofern mindestens einer der ortsansässigen Fachbereichsräte dies beschließt.

(2) Für einen Studienort wird eine Studienortsprecherin oder ein Studienortssprecher aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Studienortes für die Dauer von vier Jahren gewählt, sofern mindestens einer der Fachbereichsräte der Fachbereiche, die an dem Studienort einen Studiengang anbieten, dies beschließt.

§ 21
Hausrecht
(§ 18 Abs. 1 HG)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts für die Amtszeit widerruflich auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen.

(2) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums übernimmt das Hausrecht im Sitzungssaal. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 Hochschulgesetz bleibt unberührt.

§ 22
Prüfung des Jahresabschlusses
(§ 5 Abs. 4 HG)

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft.

§ 23
Veröffentlichungen
(§ 2 Abs. 4 HG)

(1) Das Verkündungsblatt der Hochschule trägt den Namen „Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe“. Es erscheint mindestens vierteljährlich.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelungen über das

In-Kraft-Treten enthalten, treten sie am Tag nach der Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ in Kraft.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten der bisherigen Grundordnung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27.05.2015 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe i. d. F. vom 25. Oktober 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Umlaufbeschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 24.04.2015.

Lemgo, den 27.05.2015

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann